

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

VI. Ueber die Verhältnisse der Juden zum Staate, mit Rücksicht auf
Oldenburg.

lesungen mein Siegel an diplomatischem Interesse vielleicht etwas verloren, so ist es dagegen gerade durch dieselben eine allegorisch-politische Merkwürdigkeit geworden.

Kunde.

VI.

Ueber die Verhältnisse der Juden zum Staate, mit Rücksicht auf Oldenburg.

Geschrieben 1799.

Es ist den Juden und ihren Vertheidigern, bey den, in neuern Zeiten in Hinsicht ihrer Verfassung, vorgewesenen Streitigkeiten treflich gelungen, den wahren Streitpunct gänzlich zu verrücken, und, obwohl genannte und ungenannte Schriftsteller dies schon mehrmalen laut gerügt haben, so ist es diesen, vom ehrlichen Eisenmenger an bis zu Fichte herauf

doch so wenig geglückt, ihre Stimme eindringlich zu machen, daß bey der in Berlin neuprojectirten Judenreform der Streitpunct mehr als je verschoben ist.

Die dort mit so vielem Pomp aufgeworfene Frage, entkleidet vom Schwulst einer übelverstandenen Philosophie und affectirtem Aufklärungseifer, kommt am Ende bloß darauf hinaus: ob eine Association von Judenfamilien, die Cultur oder Politur genug hätten, einen beträchtlichen Theil des ihnen ohnehin selbst lästigen Ceremonialgesetzes außer Augen zu setzen, und ein, dem reinen Deismus sich näherndes Glaubensbekenntniß abzulegen, auch ohne das heil. Sacrament der Taufe in die kirchliche Gemeinschaft der Protestanten aufgenommen werden können? In der That ein herrliches Thema für einen Liebhaber der Casuistik, und würdig von irgend einer holländischen Genoodschap zur Preisfrage gewählt zu werden. Dem Kenner jener edlen Wissenschaft mögen daher die Wendungen, in denen sich die bekannten Berliner Sendschreiber und ihr Respondent in ihren Verhandlungen um einander herumwinden, so bewunderns-

werth, als belehrend seyn. Den Bürgern eines Staats, der Judenthümern in sich faßt, und den Geschäftsmännern, die ihn leiten sollen, ist und muß es wahrlich im höchsten Grade gleichgültig seyn, ob die, unter ihnen wohnenden Juden gleich andern geduldeten Secten nach wie vor ihren abgesonderten äußern Gottesdienst beybehalten, oder mit ihnen in eine und die nämliche Kirche gehen; ob sie die Gottheit durch Herplärrung hebräischer Psalmen oder des Berliner Gesangbuchs zu verehren suchen; kurz, — ob sie als abgesonderte, bloß religiöse Secte bestehen, oder nicht.

Die Judenvertheidiger predigen gewöhnlich in allgemeinen Sätzen, die ihnen den Beyfall gutherziger Nichtkenner sichern, über den abgedroschenen Text von Duldung und Menschenliebe, und wollen den Juden, um sie zur Erfüllung aller Bürgerpflichten zu leiten, zum voraus alle Rechte derselben auf die Hand gegeben wissen. Dagegen gab die Mehrheit ihrer Ankläger dadurch offenbare Blößen, daß sie den Hauptgrund ihrer Schädlichkeit für den Staat in den zufälligen Eigenschaften des

Wuchers und Betrugs setze. Beyde verfehlten den Streitpunct. Hennings, im Genius der Zeit, bemerkt sehr richtig

„Man möchte sagen, je gelehrter die Verfasser sind, desto mehr verwirren sie eine, an sich äußerst simple Sache.“

Ich wage es, zu behaupten, daß die Auflösung der großen, allerdings wichtigen Aufgabe von bürgerlicher Verbesserung der Juden, lediglich durch eine sorgfältige Trennung des eigentlich Gottesdienstlichen von dem politisch-nationalen in ihrer Verfassung, herbegeführt werden kann. In Ansehung des ersteren fordere ich für sie die ausgedehnteste Duldung; in Hinsicht des letzteren unnachsichtlichen Zwang zur Abschaffung alles dessen, was mit dem Wohl der bürgerlichen Gesellschaft unverträglich ist, und strenge Aufsicht über das, was ihr gefährlich werden kann.

Diese Absonderung ist freylich bey keiner religiösen Verfassung so schwer, als bey der Jüdischen, die ein künstliches Gemisch jener beyden ungleichartigen Bestandtheile enthält.

Ich will indeß die Grundzüge davon anzugeben versuchen, und für diejenigen, welche

auf Autoritäten dringen möchten, die vortrefliche Kantische Schilderung des jüdischen Glaubens (in der Schrift: die Religion innerhalb der Gränzen der bloßen Vernunft. Königsberg 1793. pag. 176.) zum Grunde legen.

„Der jüdische Glaube, spricht Kant, „ist seiner ursprünglichen Einrichtung nach, ein Inbegriff bloß statutarischer Gesetze, auf welchen eine Staatsverfassung gegründet war. Denn, welche moralische Zusätze entweder damals schon, oder auch in der Folge ihm angehängt worden sind, die sind schlechterdings nicht zum Judenthum, als einem solchen — gehörig. Das Letztere ist eigentlich gar keine Religion, sondern bloß Vereinigung einiger Menge Menschen, die, da sie zu einem besondern Stamm gehörten, sich zu einem gemeinen Wesen unter bloß politischen Gesetzen, mithin nicht zu einer Kirche formte. Vielmehr sollte es ein bloß weltlicher Staat seyn, so daß, wenn dieser etwa durch widrige Zufälle zerrissen worden, ihm noch immer der (wesentlich zu ihm gehörige) politische Glaube übrig bleibt, ihn (bey Ankunft

des Messias) wohl einmal wieder herzustellen. Daß diese Staatsverfassung Theokratie zur Grundlage hat (sichtbarlich eine Aristocratie der Priester, oder Anführer, die sich unmittelbar von Gott ertheilter Instructionen rühmten) mithin der Name von Gott, der doch blos hier als weltlicher Regent, der über und an das Gewissen gar keinen Anspruch thut, verehrt wird; dies alles macht sie nicht zu einer Religionsverfassung. Der Beweis, daß sie das Letztere nicht hat seyn sollen, ist klar. Erstlich sind alle Gebote von der Art, daß auch eine politische Verfassung darauf halten, und sie als Zwangsgesetze auferlegen kann; weil sie blos äußere Handlungen betreffen; und ob zwar die zehn Gebote auch, ohne daß sie öffentlich gegeben seyn möchten, schon als ethische, vor der Vernunft gelten; so sind sie in jener Gesetzgebung gar nicht mit der Forderung an die moralische Gesinnung in Befolgung derselben (worin nachher das Christenthum das Hauptwerk setzte) gegeben, sondern schlechterdings nur auf die äußere Beob-

achtung gerichtet worden, welches auch daraus erhellet, daß zweyten, alle Folgen aus der Erfüllung oder Uebertretung dieser Gebote, alle Belohnung, oder Bestrafung nur auf solche eingeschränkt werden, welche in dieser Welt jedermann zugetheilt werden können, und selbst auch diese nicht einmal nach ethischen Begriffen; indem beyde, auch die Nachkommenschaft, die an jenen Thaten oder Unthaten keinen practischen Antheil genommen, treffen sollten, welches in einer politischen Verfassung allerdings wohl ein Klugheitsmittel seyn kann, sich Folgsamkeit zu verschaffen, in einer ethischen aber aller Billigkeit zuwider seyn würde. Da nun ohne Glauben an ein künftiges Leben gar keine Religion gedacht werden kann: so enthält das Judenthum als ein solches in seiner Reinigkeit genommen, gar keinen Religionsglauben.

Dies wird durch folgende Bemerkung noch mehr bestärket. Es ist nämlich kaum zu zweifeln, daß die Juden eben sowohl, wie andere, selbst die rohesten Völker,

nicht auch einen Glauben an ein künftiges Leben, mithin ihren Himmel und ihre Hölle sollten gehabt haben. Denn dieser Glaube dringt sich, kraft der allgemeinen moralischen Anlagen in der menschlichen Natur, jedermann von selbst auf. Es ist also gewiß absichtlich geschehen, daß der Gesetzgeber dieses Volks, ob er gleich als Gott selbst vorgestellt wird, doch nicht die mindeste Rücksicht auf das künftige Leben habe nehmen wollen, welches anzeigt, daß er nur ein politisches, nicht ein ethisches gemeines Wesen habe gründen wollen; in den ersteren aber von Belohnungen und Strafen zu reden, die hier im Leben nicht sichtbar werden können, wäre unter jener Voraussetzung ein ganz inconsequentes und unschickliches Verfahren gewesen. Ob nun gleich auch nicht zu zweifeln ist, daß die Juden sich nicht in der Folge, ein jeder für sich selbst, einen gewissen Religionsglauben werden gemacht haben, der den Artikeln ihres statutarischen beigemischt war: so hat jener doch ein zur Gesetzgebung des Juden-

thums gehöriges Stück ausgemacht. Drittens ist es so weit gefehlt, daß das Judenthum eine zum Zustande der allgemeinen Kirche gehörige Epoche, oder diese allgemeine Kirche wohl gar selbst zu seiner Zeit ausgemacht habe, daß es vielmehr das ganze menschliche Geschlecht von seiner Gemeinschaft ausschloß, als ein besonderes vom Jehovah für sich auserwähltes Volk, welches alle andere Völker anfeindete, und dafür von jedem angefeindet wurde. Hiebey ist es auch so hoch nicht anzuschlagen, daß dieses Volk sich einen einigen durch kein sichtbares Bild vorzustellenden Gott zum allgemeinen Welt herrscher setzte. Denn man findet bey den meisten andern Völkern, daß ihre Glaubenslehre darauf gleichfalls hinausgieng, und sich nur durch die Verehrung gewisser jenem untergeordneten mächtigen Untergötter des Polytheismus verdächtig machte."

So weit Kant; — Die Belege zu diesen Sätzen, angewandt auf das practische Leben, bringen sich jedem, der mit der Judenverfas-

fung nicht ganz unbekannt ist, von selbst auf. Einer ihrer verderblichsten Grundsätze, in Rücksicht auf bürgerliche Verhältnisse, ist der politisch religiöse Glaube, daß ihr Polizengesetz und ihr ganzes jus publicum von Gott selbst herkomme, wodurch bey ihnen Geringschätzung der Landesgesetze bewirkt wird, und bewirkt werden muß. Nicht der Landesfürst, sondern Moses und die Rabbiner sind in jedem Collisionssfall für sie die wahren Gesetzgeber, und nur das Gefühl äußerer Gewalt, ähnlich dem, eines Gefangenen gegen seinen Zuchtmeister, nicht moralisches Pflichtgefühl treibt sie zum Gehorsam. Nicht weniger hinderlich ist ihre beispiellose statutmäßige Absonderung von den Völkern, die ihnen Schutz und Aufnahme gewährten, und die Vermeidung aller Vermischung mit ihnen durch wechselseitige Heyrathen. Durch eine unzählige Menge kleiner, unbedeutender, ihm strenge vorgeschriebener Verbote (Eisenmenger zählt deren 365) findet der Sohn des Gesetzes auf jedem Schritte Hindernisse, sich seinem Mitbürger als Mensch zu nähern. Er ist fremd in seinem Vaterlande, hält sich für einen Gefangenen oder

Exilirten in demselben, und affectirt durch äußeres Betragen Unterscheidung von seinen Mitbürgern. Die natürliche Folge davon ist Menschenhaß, Nationalstolz und ein schädlicher Esprit de corps, der einen Staat im Staate begründet. Hiezu kommt der bey den Juden auffallend herrschende Mangel an Gefühl für bürgerliche Ehre und Schande und an Reiz zu den meisten Dingen, die nach unserer Meinung zur Annehmlichkeit des Lebens gehören.

Der Handel, dieser einzige Punct, in dem der Jude den christlichen Mitbürger berührt, ersetzt der bürgerlichen Gesellschaft keinesweges den Verlust, den sie durch seine Entfernung von allen Arbeiten leidet, die ausdauernde körperliche Anstrengung erfordern. Der Handel des Juden, selbst wenn er ihn nach seiner Weise ehrlich treibt, kann nie ohne Nachtheil des nichtjüdischen Gewerbestandes geführt werden. Die vorangeführten Züge seines Nationalcharacters setzen ihn in den Stand, jedes Handelsgeschäft in ein Monopolium zu verwandeln. Indes der christliche Kaufmann isolirt dasteht, handelt der Jude als Glied einer ausgebreiteten Handelscompagnie, deren Theil-

nehmer neben ihrem eignen Vortheil den, ihres Volkes beständig vor Augen haben. Kein Wunder, daß er selbst in denjenigen Ländern, wo er, ganz im Sinne der Judenapologeten in alle Rechte der producirenden Volksclassen eingesetzt ward, namentlich in Pohlen, und besonders Gallizien, lieber sein, ihm eingewiesenes Grundstück an christliche Landleute verpachtet oder es administriren läßt, und den Ackerbau, wozu ihn ohnehin seine nationale körperliche Schwäche und die unzähligen, ganzen und halben, ohne Rücksicht auf Drang der Geschäfte zu beobachtenden Feiertage unfähig machen, mit der Aukäuferen vertauscht und den Landbewohner, vom Bauer bis zum Edelmann, wie eine Spinne ihren Raub umstrickt hält.

Das Resultat von diesem allen ist: daß die Juden durch ihre Nationalgesetze und den dadurch gebildeten eigenthümlichen Character sich selbst außer Stand setzen, die Bürgerpflichten in ihrem ganzen Umfange auszuüben.

Man wird mir hingegen keinen Mendelssohn, keine Berliner Hausväter aufstellen wollen.

Wenn alle Juden Mendelsöhne wären, sagt irgendwo ein Schriftsteller, so würden sie verhungern, oder Christen werden müssen.

Auch brauchen uns die Hausväter nicht erst zu lehren, daß es, besonders in großen Städten, Juden genug giebt, die über den Talmud und die Rabbiner lachen; aber weit gefehlt, daß sie auch über die Vortheile lachen sollten, die ihnen der Esprit de corps ihrer Nation gewährt. Erfordert es ihr Interesse, so heucheln sie Eifer für das Gesetz, so wollen sie gutmüthige Nichtjuden blenden, so gaukeln sie Aufklärung.

Keine partiellen kirchlichen Vereinigungsvorschläge, — kein Deistisches Glaubensbekenntniß, nur die unerläßliche Befolgung des Grundprinzips aller Tugendgesetze: Erfüllet gleiche Pflichten, so sollet ihr gleiche Rechte genießen, darf ihnen zum Vollgenuß der bürgerlichen Vorrechte den Weg bahnen. Der Commentar zu jenem Grundsatz ist leicht gemacht.

Der Staat darf zwar dem Juden, der bey ihm den Genuß bürgerlicher Rechte sucht, nicht vorschreiben, was er von Gott und gött-

lichen Dingen glauben, oder auf welche Weise er die Gottheit verehren soll, allein er sollte von ihm die Versicherung fordern:

daß er in allen seinen bürgerlichen Verhältnissen kein anderes Gesetz, als das des Souverains anerkenne, daß er sich in seinen äußeren Sitten und Gebräuchen, insbesondere auch in Sprache und Schriftzeichen, alles desjenigen enthalte, was zu einem bürgerlichen Separatismus führen kann; und vor allen Dingen, daß er sein Schul- und Erziehungswesen, gleich allen andern Religionspartheyen und tolerirten Secten, der Oberaufsicht des Staats unterwerfe.

Verwirft er diese Bedingungen, so muß er sich die fortdauernde Präsumtion gefallen lassen, bey gleichen persönlichen Eigenschaften für ein minder nütliches Glied der bürgerlichen Gesellschaft angesehen zu werden, als nichtjüdische Bürger. Er kann sich dann nicht beschweren, wenn der Staat Maaßregeln trifft, seine Glieder vor den nachtheiligen Folgen der Aufnahme eines Menschen zu bewahren, der geständig einen großen Theil der ihm obliegenden Pflicht-

ten zu erfüllen nicht gewillet ist. Ja, es ist sogar unnachlässliche Pflicht der Regierungen, insbesondere kleinerer Reichsprovinzen, wo die Juden noch nicht völlig einheimisch geworden sind, oder doch keine, mit der Verfassung verwebten Rechte und Generalprivilegien haben, bey einer jeden Concession solche Bedingungen zu machen, wodurch jener Zweck aufs möglichste erreicht wird.

Folgende Grundsätze sollten nach meiner unmaßgeblichen Meinung hiebey nie aus den Augen gesetzt werden:

Der Aufnahme suchende Jude muß 1) besonders gute Zeugnisse über seinen persönlichen Charakter, bisheriges Betragen, und Geschicklichkeit in dem Gewerbe, welches er treiben will, beybringen.

2) Wenigstens alle diejenigen Real-Lasten, und Leistungen übernehmen, die dem, von ihm zu treibenden Gewerbe anhängig sind, und von den schon vorhandenen Mitgliedern der Commüne, die sich dadurch nähren, geleistet werden.

3) Für diejenigen Personal-Lasten, wozu ihn seine Religions- und Nationalverfassung

unfähig macht, einen verhältnißmäßigen Er-
satz an Gelde leisten, und

4) zur Sicherheit dafür, und daß er dem
Staate nicht einst zur Last falle, ein dem be-
absichtigten Nahrungsweige angemessenes Ver-
mögen anweisen. Endlich aber

5) in seinem Nahrungsweige keine meh-
rere Rechte prätendiren, als die andern Theil-
nehmer desselben unter den ansässigen Bürgern
zu genießen haben.

Mit diesen Grundsätzen stimmt freylich
die Polizeyverfassung der Juden in unserm
Ländchen nicht ganz überein. Man ist in der
Aufnahme der Judenfamilien sowohl zu Dä-
nischen, als in neuern Zeiten, wie ich glaube,
nicht strenge genug gewesen. Vielweniger möchte
sich das, den hiesigen Juden und ihren Knech-
ten vorzugsweise concedirte, in den Landes-
gesetzen sonst verbotene Hausiren in Stadt und
Land, wobey sie trotz vieljähriger Protestatio-
nen der Krämer-Innung geschützt sind, ver-
theidigen lassen. Meine Erfahrung bestätigt
vollkommen die, in der Theorie gegründeten
Nachtheile des Hausirens für den hiesigen
Landmann, vorzüglich in den Marschen. Der

Jude schwazt ihm seine rohen Producte gegen aufgedrungene Luxuswaaren um niedrigen Preis ab, und treibt einen schändlichen Betrug mit den, seinen Knechten ertheilten Kammerpässen, die er auswärtigen Glaubensgenossen mittheilt, welche dann unter dieser Maske zahlreich das Land durchstreifen, und in ihren Nebenstunden sich mit Diebstählen und Einbrüchen beschäftigen.

Man sollte also nicht säumen, von dem Landesherrlichen Rechte, Privilegien nach Beschaffenheit der Umstände einzuschränken, Gebrauch zu machen und den jetzt concessio- nirten Juden, außer dem gemeinschädlichen Hausiren, auch den Handel mit Tuch und Halbtuch, der gar zu sehr wider die Rechte und Vortheile der einheimischen Kaufleute anlauft, untersagen. In Erneuerungsfällen der gegenwärtigen, und Ertheilung neuer Judencon- cessionen würde ich ihren Handel folgender- maßen zu beschränken und zu leiten vor- schlagen:

Aus der Classe der Consumtibilien dürfte schon wegen der, fast unaustilgbaren Unrein- lichkeit, und der bey vielen Artikeln eintreten-

den Leichtigkeit der Verfälschung, den Juden nichts zu führen erlaubt seyn, wie dies, mit Ausnahme von Thee, Caffee, Chocolate und Taback, im Preussischen der Fall ist, ohne daß ich doch diese Ausnahme billigen möchte.

In der Manufactur = Classe wäre ihnen, außer dem Trödelkram, noch der Handel mit Bruchgold und Silber, Juwelen und Treffen, sogenannten weissen, ganz = und halbseidnen auch außer dem Tuch mit wollnen Waaren zuzugestehen. Von unzubereiteten Materialwaaren dürften sie nur solche führen, deren Exportation im rohen oder vorbereiteten Zustande dem Lande zuträglich ist, weil man etwa den Umständen nach auf ihre weitere einheimische Fabrication Verzicht thun muß, oder will; nicht aber diejenigen, so zum Betrieb unentbehrlicher einländischen Gewerke oder offenbar vortheilhafter Fabricationen dienen, oder dienen können. Allein, wird man einwenden, wenn einmal keine allgemeine Ausfuhrverbote statt finden, warum soll der Jude hierin mehr eingeschränkt werden, als andre Bürger? Deswegen, glaube ich, weil jener, wie ich vorhin schon berührt habe, durch mancherley Schleich-

wege, durch seinen Tauschhandel, Connerionen unter seinen Glaubensgenossen, und dergl. sich das einheimische Product leichter und wohlfeiler in die Hände zu spielen und zu exportiren weiß, als irgend ein anderer christlicher Handelsmann. So zum Beyspiel ist es bekannt, daß die, im Herzogthum Oldenburg, ansässigen Juden in Stadt und Land in Ansehung der rohen Schaaf- Ochsen- Kalb- und andern Felle einen schädlichen Vorkauf ausüben, und durch Aufkauf und Ausfuhr dieses rohen Artikels viel dazu beytragen, daß in einem, durch die Viehzucht so sehr blühenden Lande die einheimischen Lederbereiter nicht einmal so weit empor kommen können, zum inländischen Gebrauch das hinreichende Leder zu liefern, sondern die hiesigen Sattler, Schuster &c., die einheimischen, auswärts bereiteten Felle um hohe Preise wieder verschreiben müssen. Dagegen giebt es wieder andre Oldenburgische Landesproducte, z. B. Federn, Talch, Wachs, Honig, lebendiges Vieh, Pferde, auch Pferde- und Kuhhaare &c. deren Ausfuhr unbedenklich zu befördern und mit denen also auch den Juden der Handel zu verstatten ist.

Eine solche Polizeyeinrichtung scheint mir nach der gegenwärtigen Lage der Sache, das einzige, mit den Localumständen und der Landesverfassung verträgliche Mittel, die cameralistischen Grundsätze einer vernünftigen Handelsleitung auf den vorliegenden Gegenstand anzuwenden.

— I — d. F.

VII.

Hauptzüge der Geschichte Oldenburgs.

Ein Wort zuvor.

Um einen sichern Blick auf die Geschichte Oldenburgs werfen und sie dann in festen Zügen zeichnen zu können, mußte ich zuvor sie kritisch durchforschen. Daß ich dies that, davon zeugen die drey Bände, welche ich dem Publikum vorlegte. Ein leicht zu übersehendes Resultat dieser Forschungen, eine Skizze, die